

## **Statuten Verein rundumkultur**

### **1. Name, Rechtsform und Sitz**

Unter dem Namen Verein rundumkultur besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Ort der Koordinationsstelle.

### **2. Zweck**

Der Verein rundumkultur verpflichtet sich der Idee rundumkultur und fördert deren Erforschung und Entwicklung.

Der Verein rundumkultur unterstützt die Initiativen seiner Mitglieder in der Umsetzung der Idee rundumkultur.

Der Verein rundumkultur ist weltanschaulich, politisch und konfessionell unabhängig und gemeinnützig.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche aktiv an der Idee rundumkultur mitwirken oder den Verein rundumkultur unterstützen wollen.

#### **3.1 Aufnahme**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### **3.2 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt per Ende Jahr mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

### **4. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Koordinationsstelle und die Kontrollstelle.

#### **4.1 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Es wird spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder jederzeit veranlassen.

Die Mitgliederversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2) Genehmigung des Jahresberichtes
- 3) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- 4) Genehmigung des Organisationsreglements
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 7) Genehmigung des Budgets
- 8) Wahlen
- 9) Revision der Statuten
- 10) Behandlung von Anträgen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

## 4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und amtet vereinsintern als Kollegium. Er wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während eines laufenden Jahres aus, ist der Vorstand für eine Nachwahl zuständig. Die Wahl ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Der Vorstand erarbeitet das Organisationsreglement von rundumkultur zuhanden der Mitgliederversammlung und setzt dieses um.

Der Vorstand ist zuständig für die Führung des Vereins, die Entwicklung und Erforschung der Idee rundumkultur, die Beratung der Mitglieder, die Förderung von Initiativen sowie für die Netzwerk- und Vernetzungsarbeit.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder.

Das Rechnungsjahr endet per 31. Dezember.

## 4.3 Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle übernimmt koordinierende und administrative Arbeiten.

## 4.4 Die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Kontrollstelle mit 2 Mitgliedern. Die Revisoren werden auf 4 Jahre gewählt. Die Revisoren prüfen einmal jährlich die Vereinsrechnung und berichten der Mitgliederversammlung schriftlich.

## 5. Finanzen

### 5.1 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder CHF 100.- und für Unternehmen / Kooperationspartner CHF 500.-.

### 5.2 Vereinsvermögen

Der Verein finanziert sich durch die Beiträge der Mitglieder und durch Schenkungen.

### 5.3 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf dieses Vermögen. Jegliche Haftung und bzw. oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit qualifiziertem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie setzt voraus, rechtzeitig traktandiert worden zu sein.

Im Falle der Auflösung des Vereins verbleibendes Vereinsvermögen ist einem Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Seine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Bern, 24. Februar 2012 (ersetzt die Statuten vom 4.3.11 / 23.4.10 / 21.4.06)

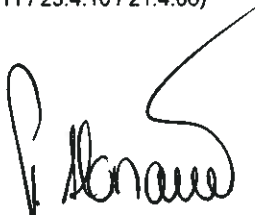
Für den Vorstand



Ute Kämpel



Nathalie Honauer Gemperle



Patrick Honauer



Arlette Honauer-Froidevaux